



Die Glasfaser-Expert\*innen

# Vertragsbedingungen zum Gestattungsvertrag FTTH

## 1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Gestattung der **für den Eigentümer\* kostenlosen Errichtung** und des Betriebs der in der **Anlage „Technische Beschreibung“** näher beschriebenen Glasfaser-Netzinfrastuktur durch die OXG.

Die von der Gestattung umfassten Grundstücke und Gebäude des Eigentümers werden im Folgenden **„Gestattungsobjekte“** genannt. Die Anzahl der darin befindlichen Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten werden **„Wohnungen“** genannt. Die Anzahl aller vorhandenen Wohnungen in den Gestattungsobjekten bildet den sog. Gestattungsbestand.

### 1.1. Errichtung der Netzinfrastuktur und Gestattung

- 1.1.1 Der Eigentümer gestattet OXG **unentgeltlich** auf den Grundstücken der Gestattungsobjekte, an und in den darauf befindlichen Gebäuden und soweit erforderlich auf den in seinem Eigentum stehenden benachbarten Grundstücken, alle die Vorrichtungen zu errichten, zu betreiben, zu prüfen und Instand zu halten, die erforderlich sind, um – soweit noch nicht durch OXG erfolgt – einen Anschluss der Gebäude an das vorgelagerte Glasfasernetz (Glasfaser-Hausanschluss) und von diesem in den Gebäuden ein Glasfaser-Hausnetz bis zu den einzelnen Wohnungen (Glasfaser-Hausnetz) herzustellen. Glasfaser-Hausanschluss und Glasfaser-Hausnetz werden nachfolgend zusammenfassend als **„Netzinfrastuktur“** bezeichnet.
- 1.1.2 OXG kümmert sich um die Einholung erforderlicher Genehmigungen bzw. behördlicher Zustimmungen für Tiefbauarbeiten zur Herstellung der Hausanschlüsse bzw. der Errichtung des vorgelagerten Glasfasernetzes. OXG wird die konkreten Installationstermine und die Bauausführung der Netzinfrastuktur mit dem Vertragspartner einvernehmlich abstimmen.
- 1.1.3 Der Vertragspartner bevollmächtigt OXG, etwaige behördliche Auskünfte, zum Beispiel einen Antrag auf Prüfung des Verdachtsflächenkatasters und auf Gefahrerkundung/ Luftbildauswertung über den Verdacht auf Kampfmittelbelastung, in Bezug auf das vertragsgegenständliche Grundstück einzuholen und zu sichten.
- 1.1.4 OXG wird Grundstücksflächen und Gebäude möglichst schonend in Anspruch nehmen und auf Interessen des Eigentümers und nutzungsberechtigter Dritter Rücksicht nehmen und nach Beendigung der Arbeiten für eine ordnungsgemäße, dem ursprünglichen Zustand möglichst entsprechende Wiederherstellung der Grundstücke sorgen.

### 1.2 Eigentum an der Netzinfrastuktur

- 1.2.1 Die Netzinfrastuktur ist nur zum vorübergehenden Zweck eingebaut und steht während und nach der Vertragslaufzeit im Eigentum von OXG.
- 1.2.2 OXG kann nach Beendigung des Vertrages im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei über die Netzinfrastuktur verfügen und ist damit nicht zum Rückbau der von OXG installierten Bauteile verpflichtet.



Die Glasfaser-Expert\*innen

### **1.3 Nutzung der Netzinfrastruktur, diskriminierungsfreier Zugang**

- 1.3.1 OXG ermöglicht TK-Dienstleistern eine diskriminierungsfreie Mitnutzung der Netzinfrastruktur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertragspartner wird Dritte, die die Netzinfrastruktur mitnutzen wollen, an OXG verweisen. Der Vertragspartner selbst ist nicht berechtigt, Dritten eine Nutzung der Netzinfrastruktur zu gestatten.
- 1.3.2 OXG beseitigt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich etwaige Störungen ihrer Glasfaser-Netzinfrastruktur. Weitergehende Regelungen zur Entstörung richten sich nach dem Dienstleistungsvertrag des Endkunden mit dem jeweiligen TK-Dienstleister.

### **1.4 Gegenseitige Unterstützung**

- 1.4.1 OXG wird für die Errichtung, die Instandhaltung und Änderung der Netzinfrastruktur zuverlässige Dritte beauftragen. Der Eigentümer selbst ist nicht berechtigt, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an der Netzinfrastruktur und den zugehörigen Anlagen vorzunehmen und/oder Dritten solche Arbeiten zu gestatten.
- 1.4.2 OXG und von ihr beauftragte Dritte sind in dem zur Errichtung und zum Betrieb der Netzinfrastruktur erforderlichen Umfang berechtigt, die Grundstücke und Gebäude des Eigentümers zu betreten. Zudem kann die Errichtung der Netzinfrastruktur nur soweit erfolgen, wie OXG Zugang zu den Wohnungen der Bewohner erhält. Der Zugang gilt in der Regel als verwehrt, wenn OXG bei zweifacher vergeblicher Terminvereinbarung den Abschluss der Netzinfrastruktur nicht in der Wohnung installieren konnte. Eine spätere Vervollständigung der Infrastruktur erfolgt für die tatsächlich nicht angeschlossenen Wohnungen bedarfsgerecht, d.h. sobald ein Bewohner, dessen Wohnung bislang nicht an die Infrastruktur angebunden ist, ein Produkt bei einem TK-Dienstleister bestellt, für dessen Nutzung die Infrastruktur erforderlich ist.

## **2. Laufzeit, Kündigung**

- 2.1. Der Eigentümer gibt sein Angebot zum Abschluss des Gestattungsvertrages mit Betätigen des „Gestattungsvertrag abschließen“ Buttons auf <https://www.vodafone.de/oxg> oder <https://www.mitmachen.oxg.de> oder über den Vodafone Direktvertrieb ab. Der Vertrag kommt mit Zugang der OXG-Auftragsbestätigung beim Eigentümer zustande und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt am 1. Kalendertag des auf das Datum der Auftragsbestätigung folgenden Monats. Er ist erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf von 15 (fünfzehn) Jahren (Mindestvertragslaufzeit) kündbar. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit weiter und kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.
- 2.2. Der Vertrag kann hinsichtlich betroffener Objekte in folgenden Fällen vorzeitig von OXG gekündigt werden:
  - (a) bei technischer Unmöglichkeit und/oder
  - (b) wirtschaftlicher Unzumutbarkeit des Ausbaus und/oder
  - (c) im Falle der Nichterteilung erforderlicher Genehmigungen bzw. behördlicher Zustimmungen für Tiefbauarbeiten.



Die Glasfaser-Expert\*innen

- 2.3. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Vertrag von beiden Parteien vorzeitig aus wichtigem Grund gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf der Textform. Die Rechte der OXG aus §§ 134 und 145 TKG sowie die Regelung zum Eigentum an der Netzinfrastruktur bleiben von einer Kündigung unberührt.

### **3. Änderungen des Gestattungsbestands**

- 3.1. Veräußert der Eigentümer Gestattungsobjekte während der Laufzeit dieses Vertrages, so ist er verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der Erwerber hinsichtlich der erworbenen Gestattungsobjekte sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag übernimmt (partielle Vertragsübernahme) und hat OXG unverzüglich den Namen bzw. die Firma und die Anschrift des Erwerbers mitzuteilen.
- 3.2. Werden Wohnungen während der Vertragslaufzeit nachweislich abgerissen, zurückgebaut oder zusammengelegt, so wird der Eigentümer OXG frühestmöglich über ein solches Vorhaben und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Umsetzung informieren, um OXG bzw. TK-Dienstleistern eine Einstellung der Vermarktung und die rechtzeitige Beendigung bzw. Anpassung etwaiger Einzelnutzer- bzw. Vorleistungsverträge zu ermöglichen.
- 3.3. Die Parteien können den Gestattungsbestand während der Laufzeit des Vertrages jederzeit einvernehmlich erweitern.

### **4. Rechtsnachfolge**

Der Vertrag als Ganzes darf nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung gilt als erteilt für Übertragungen durch OXG auf mit dieser gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen sowie für Übertragungen durch den Eigentümer, die dieser auf Grundlage von Ziffer 3. vornimmt.

### **5. Haftung**

Die Haftung der Parteien richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

### **6. Vertraulichkeit / Datenschutz**

- 6.1. Beide Parteien verpflichten sich, die den Vertrag betreffenden Vorgänge vertraulich zu behandeln.
- 6.2. Beide Parteien werden bei Ausführung des Vertrages die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Insbesondere handeln beide Parteien beim Umgang mit den ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten der Bewohner oder Anschlussnutzer als jeweils Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sofern OXG im Einzelfall auf Grundlage dieses Vertrages Zugriff auf personenbezogene Daten der Bewohner oder Anschlussnutzer erhält, wird OXG diese ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten nach Ziffer 1. sowie für die in §§ 6-18 TDDDG ausdrücklich festgelegten Zwecke (insbesondere zur Störungsbeseitigung und Dienstleistungserbringung) verwenden.



Die Glasfaser-Expert\*innen

## **7. Anlagen**

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

- Anlage: Technische Beschreibung

## **8. Sonstiges**

- 8.1. Der Vertrag ersetzt alle etwaigen bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien betreffend den Vertragsgegenstand.
- 8.2. OXG und der Eigentümer vereinbaren, dass für sämtliche vertraglichen Ansprüche und sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag die Gerichte in Düsseldorf örtlich zuständig sein sollen. Vorstehender Satz findet keine Anwendung, sofern es sich bei dem Eigentümer um einen Verbraucher i.S.d. § 13 BGB handelt. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.
- 8.3. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.4. Mündliche Nebenabreden zu dem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen oder Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Eigentümern unterzeichnet werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Die Schriftform kann durch eine elektronische Signatur, wie zum Beispiel „DocuSign“, oder den Austausch von pdf-Dateien des unterzeichneten Vertrages ersetzt werden.
- 8.5. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen werden durch die gesetzlichen Regelungen ersetzt.